



# Öffentliche Bekanntmachung

## 1. Bebauungsplan

**„1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB  
Gewerbegebiet Seelenwald“**

## 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

**„1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB Gewerbegebiet  
Seelenwald“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kanzach hat am 18.09.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, Gewerbegebiet Seelenwald“, Gemeinde Kanzach, Gemarkung Kanzach-Seelenwald, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Seelenwald“, Gemeinde Kanzach, Gemarkung Kanzach-Seelenwald, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 LBO aufzustellen.

### **Ziel und Zweck der Planung**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von ca.10.000 m<sup>2</sup> geschaffen werden.

Ziel der Planung soll ein langfristig umzusetzendes Konzept zur Sicherung des Firmenstandortes des einheimischen Betriebes sein. Von dem im rechtsverbindlichen Bebauungsplan von 25.05.1998 dargestellten Grundstück 386 wurde ein Teil von 10.230 m<sup>2</sup> katastertechnisch abgetrennt. Es entstand ein neues Gewerbebaugrundstück mit der Flst. Nr. 386/4.

In Absprache mit dem Landratsamt Biberach wurde vereinbart, dass die Gemeinde den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seelenwald“ für den Bereich des Grundstückes Flst. Nr. 386/4 im vereinfachten Verfahren §13 BauGB so abgeändert, dass die Erstellung einer PV-Anlage möglich wird.

Mit der Änderung des genehmigten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seelenwald“ als 1. Änderung für den Bereich von Flst. Nr. 386/4 im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB wird das Ziel erreicht, dass

das geplante Bauvorhaben „Neubau einer PV-Anlage auf Flst. Nr. 386/4“ genehmigungsfähig wird.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt.



Im Einzelnen gelten für den Bebauungsplan die Planzeichnung, die Begründung und die textlichen Festsetzungen, jeweils mit Datum vom 08.08.2023.

Für Jedermann besteht die Möglichkeit, die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Bebauungsplan mit Begründung und den textlichen Festsetzungen werden

**von Montag, dem 09.10.2023 bis Donnerstag, dem 10.11.2023,**

je einschließlich, bei der Gemeindeverwaltung Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter [www.gemeinde-kanzach.de](http://www.gemeinde-kanzach.de) einsehbar. Die Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen werden, werden an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **10.11.2023**, Stellungnahmen schriftlich oder mündlich abgeben. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen soll die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

#### **Datenschutz**

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

#### **Dienststunden der Gemeindeverwaltung Kanzach:**

Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 17:00 bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Kanzach, den 28.09.2023

Klaus Schultheiß  
Bürgermeister